

Mappe 1215

An den  
Oberstaatsanwalt bei der  
Anwaltschaft Berlin  
Berlin - NW 40  
Turnstr. 91

36 PIs 2443/52

19.12.52

a/1a

6. Januar 1953

Ich danke Ihnen für die Aufklärung in Ihrem Schreiben vom 19.12. und darf dazu nochmals wie folgt Stellung nehmen:

- 1) Ich bin mir keiner strafbaren Handlung bewusst. Ich bin Produzent des Spielfilms "Die Spur führt nach Berlin", in welchem Dollar-Fälschungen eine Rolle spielen. Der Film ist hergestellt worden:
  - a) mit Bundesbürgerschaft und Senatsbürgerschaft,
  - b) mit Kredit von 4 Berliner Banken unter Führung der Berliner Bank AG,
  - c) mit Unterstützung des Berliner Polizeipräsidenten und der Berliner Schutzpolizei, Mitwirkung
  - d) mit Unterstützung alliierter Stellen. Für die Verwendung englischer Jeeps und englischer Soldaten liegt sogar die Zustimmung des englischen Kriegsministeriums vor.

Allen beteiligten Stellen hat das Drehbuch vorgelegen, in welchem die Szenen enthalten sind, bei denen falsche Dollar-Scheine hergestellt werden und sonstige zu sehen sind.

Es ist in der Filmindustrie nichts Neues, dass für derartige Zwecke Imitationen hergestellt werden. Denn es liegt auf der Hand, dass es unmöglich ist, eine Vielzahl von echten 100-Dollar-Scheinen zu benutzen. Wir gaben den Auftrag zur Anfertigung von Imitationen an die Firma Walter Grützmaker, Berlin SW 29, Gneisenaustr. 41, die in solchen Dingen, da sie seit Jahrzehnten mit Filmfirmen zusammenarbeitet, bewandert ist. Die Firma Grützmaker gibt zu, dass sie es verabsäumt hat, sich eine polizeiliche Erlaubnis zu beschaffen. Wenn hierin ein Verschulden liegt, so trifft es die Firma Grützmaker, die die gegen sie verhängten DM 200.-- inzwischen gezahlt hat, nicht aber mich, der ich mich auf die ordnungsgemäße Behandlung durch die erfahrene Firma Grützmaker verlassen konnte und musste.

den Oberstaatsanwalt bei der Anwaltschaft Berlin  
Berlin NW 40, Turmstr. 91, vom 6.1.1953

Sie beziehen sich auf § 360, Zif.4 StGB. Hiernach wird bestraft, "wer .... anfertigt". Die Anfertigung geschah aber wie gesagt nicht durch mich, sondern durch die Firma Grützmacher bzw. durch die Klischee-Anstalt, die meines Wissens ebenfalls eine Busse von DM 200.-- gezahlt hat. § 360, Zif.4 ist daher m.E. auf mich nicht anwendbar, abgesehen davon, dass nach allem Obengesagten die Absicht, oder auch nur das Bewusstsein, eventuell eine strafbare Handlung zu begehen, völlig fehlte. Die Scheine sollten lediglich für Filmzwecke benutzt werden. Sie waren übrigens einfarbig und ca 10% grösser als die Original-Scheine und auch sonst als Nachbildungen auf den ersten Blick zu erkennen.

- 2) Auf welcher Bestimmung basiert die Erhebung eines Bussgeldes? Sie zitieren § 153, Abs.3 StPO, in welchem jedoch von Busszahlung keine Rede ist.

Wenn § 360, Zif.4 StGB anwendbar wäre, was ich in meinem Fall bestreite, würde die Höchststrafe DM 150.-- betragen. Kann die Busse, die mit DM 200.-- angegeben ist, grösser sein als die höchstzulässige Geldstrafe?

Aber auch abgesehen von diesen beiden formellen Einwänden nehme ich an, dass Sie nach meinen Ausführungen zu 1) das Verfahren gegen mich nunmehr ohne Erhebung einer Busszahlung einstellen werden.

Hochachtungsvoll

Carl-Clasius-Strasse  
 Film-Ges. m. b. H.

Für Herrn Brauner:

